

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 28.11.2014

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 271 Allgemeinverfügung Aufstellungsanordnung für Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung).....492
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 272 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin.....494
 - 273 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011...494
 - 274 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....495
 - 275 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....496
 - 276 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (KiTa – Satzung) vom 16.07.2013.....497
 - 277 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister.....497
 - 278 Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser.....500

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 279 Stellenausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters in der Stadt Möckern.....502
- 280 Beschlusses Nr. 110/ 2014 Eröffnungsbilanz 01.01.2012 und Bestätigung für den Bürgermeister zur Eröffnungsbilanz.....504
- 281 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Babel“ Gemeinde Biederitz Ortschaft Gübs.....504
- 282 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“505
- 283 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“505
- 284 Bekanntmachung der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf 506
- 285 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf506
- 286 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Jahresabschluss und Lagebericht für die Geschäftsjahre 2011und 2012 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH.....507

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

287 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe.....	508	294 Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014.....	523
288 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung (WVS).....	509	295 Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014.....	539
289 Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -.....	513	2. Amtliche Bekanntmachungen	
290 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG)-.....	514	296 II. Änderungsanordnung im „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“.....	544
291 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung -	517	297 Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage Warchau/Gollwitz“ (Aktenzeichen/ Verfahrensnummer: 1-012-C).....	549
292 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin	519	298 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 5009239/2014 in der Stadt Jerichow, Plattenweg Redekin – Kleinwulkow.....	550
2. Amtliche Bekanntmachungen		299 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land.....	552
293 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013 des Wasserverbandes Burg.....	521	3. Sonstige Mitteilungen	
3. Sonstige Mitteilungen		E. Sonstiges	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen		1. Amtliche Bekanntmachungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

271

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Aufstellungsanordnung für Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

Ab sofort ist im gesamten Gebiet des Landkreises Jerichower Land sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann zu den folgenden Zeiten im Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Gesundheits- und Verbraucherschutz, Veterinäramt in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100, Zimmer 162 eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
2. Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) hat, wer u. a. Hühner, Truthühner, Tauben, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer seine Geflügelhaltung bisher noch nicht angezeigt hat, hat dies dem Landkreis Jerichower Land unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes unverzüglich unter folgender Adresse zur Registrierung mitzuteilen:

Landkreis Jerichower Land
 Fachbereich Gesundheits- und Verbraucherschutz
 Veterinäramt
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg
 E-Mail: Verbraucherschutz@lkjl.de
 Fax: 03921 949-9639

Burg, den 27. November 2014

gez. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

272

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin

Die vom Regierungspräsidium Magdeburg am 09.08.2000 genehmigte 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde am 01.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung dieser Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die 1. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin wurde zwischenzeitlich am 24.11.2014 ausgefertigt.

Die Ausfertigung der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 01.09.2000 in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ort Schlagenthin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 28.11.2014

(Siegel)

Bothe
Bürgermeister

273

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möser vom 18.11.2011 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

274

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

275

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

2. Der § 2 Abs. 1 Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Steuer wird nach der Anzahl der von einem Hundehalter oder von mehreren Personen in einem Haushalt gemeinsam gehaltenen Hunden bemessen. Sie beträgt jährlich:

- d) Zwingersteuer 80,00 €

3. Der § 5 a) Allgemeine Steuerermäßigung wird wie folgt geändert:

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

4. Der § 7 Abs. 2 Satz 1 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingerhunde) wird wie folgt geändert:

Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer nach § 2 d dieser Satzung zu zahlen.

5. Der § 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingerhunde) wird wie folgt ergänzt:

(4) Die allgemeinen Steuerermäßigungen nach § 5 finden für die Zwingersteuer keine Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

276

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (KiTa – Satzung) vom 16.07.2013

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die KiTa-Satzung der Gemeinde Möser vom 16.07.2013 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (KiTa – Satzung) vom 16.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

277

Gemeinde Möser

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst
für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den
hauptamtlichen Bürgermeister**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 17.12.2008 und 16.06.2014 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Mandatsträger, der sachkundigen Einwohner und der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Ortschaftsfeuerwehren.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag in Höhe von 115 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro monatlich.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - a) Ortschaft Hohenwarthe 250 Euro,
 - b) Ortschaft Körbelitz 185 Euro,
 - c) Ortschaft Lostau 350 Euro
 - d) Ortschaft Möser 400 Euro
 - e) Ortschaft Pietzpuhl 185 Euro
 - f) Ortschaft Schermen 250 Euro.
 - g) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 4a), b), d) und e) erhalten die Ortsbürgermeister auf Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 bis zum Ende ihrer jeweiligen ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, weiterhin die Aufwandsentschädigung, auf die sie als ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten ehemaligen Gemeinden Anspruch hatten. Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden weiter fort.
- (5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag wie folgt:
 - a) Ortschaft Hohenwarthe 36 Euro,
 - b) Ortschaft Körbelitz 22 Euro,
 - c) Ortschaft Lostau 43 Euro
 - d) Ortschaft Möser 50 Euro
 - e) Ortschaft Pietzpuhl 22 Euro
 - f) Ortschaft Schermen 36 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- €.

§ 4 Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Gemeindewehrleiter 250 Euro
 - b) Stellv. Gemeindewehrleiter 200 Euro
 - c) Ortswehrleiter 120 Euro
 - d) stellv. Ortswehrleiter 50 Euro
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrwart 95 Euro
 - f) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft 40 Euro
 - g) Zugführer 40 Euro
 - h) Gerätewart der Ortschaft 30 Euro

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend §9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 5 Euro.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 Euro - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

§ 5

Mitglieder der Wasserwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger in der Wasserwehr erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

a) Wehrleiter	50 Euro
b) Stellv. Wehrleiter	25 Euro
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfsdienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

§ 6

Bürgermeister der Gemeinde

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z.Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 Euro monatlich.

§ 7

Besondere Erstattungen

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden ehrenamtlichen Tätigen – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die ehrenamtlichen Tätigen - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 8

Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.
- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss des Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010,
 - 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 14.12.2010,
 - 2. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 19.02.2013,
 - 3. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 08.04.2014,
 - Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Möser vom 18.05.2010,
 - Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften der Gemeinde Möser vom 08.04.2014.

Möser, den 21.10.2014

gez.
B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen. (BV/2014/018):

§ 1 Wirkungsbereich und Sitz

Zur Vertretung der Interessen und Belange der in der Gemeinde Möser wohnenden älteren Menschen wird eine Seniorenvertretung bestellt, die ihren Sitz im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser hat.

§ 2 Funktion und Rechtsstellung

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretung der Gemeinde Möser bildet diese Satzung.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unparteilich, weltanschaulich neutral, konfessionell ungebunden sowie unabhängig von Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist ein kommunales Gremium der Gemeinde Möser und wird vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung beratend hinzugezogen.
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Seniorenvertretung fördert und unterstützt die Interessen der in der Gemeinde wohnenden älteren Menschen und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Einwohner. Dabei beschäftigt sich die Seniorenvertretung insbesondere mit Fragen aus den Bereichen:
 - Altergerechtes Wohnen,
 - Verkehrsicherheit und -planung,
 - Sozial – und Gesundheitswesen,
 - Freizeit- und Sportangebote,
 - Weiterbildung und Kultur,
 - Planung und Schaffung sonstiger Seniorenangebote.
- (2) Die Arbeit der Seniorenvertretung ist geleitet von dem Bestreben,
 - die Partnerschaft zwischen den Generationen herzustellen und aufrechtzuerhalten,
 - Solidarität mit den älteren Menschen zu üben,
 - den älteren Einwohnern die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen,
 - bedarfsorientierte Dienste und Einrichtungen weiterzuentwickeln.

§ 4 Mitwirkung

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenstellungen und Zielsetzungen berät die Seniorenvertretung den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung. Die Seniorenvertretung kann Anregungen geben, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.
- (2) Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte hin, die ihren Aufgabenbereich betreffen können. Vorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Einwohner berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.
- (3) Der Gemeinderat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenvertretung gehören maximal 12 Mitglieder an, die vom Gemeinderat bestellt werden.
- (2) Die Bestellung wirkt, vorbehaltlich einer Abbestellung durch den Gemeinderat, bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein bestellter Seniorenvertreter durch Abbestellung oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus der Seniorenvertretung aus, kann ein Ersatzmitglied nachbestellt werden.
- (3) Die Mitglieder der Seniorenvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Ansprechpartner für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung sind.

- (4) Ihre Organisation im Übrigen regelt die Seniorenvertretung durch eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat und der Verwaltung zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Finanzierung

- (1) Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde Möser der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 € jährlich zur Verfügung.
 (2) Für Sitzungen und Versammlungen werden der Seniorenvertretung Räumlichkeiten der Gemeinde Möser kostenlos bereitgestellt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.

Möser, den 21.10.2014

gez.
 Bernd Köppen
 Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

279

Stadt Möckern
Landkreis Jerichower Land

Stellenausschreibung

In der Stadt Möckern ist zum 8. Juli 2015 die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Möckern ist eine Einheitsgemeinde mit einer Gesamtfläche von 500 km² und hat ca. 13.200 Einwohner. Das Stadtgebiet ist in 50 Ortsteilen gegliedert, die wiederum 27 Ortschaften bilden.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**) wird der Bürgermeister gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (**KWG LSA**) von den wahlberechtigten Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **22. März 2015**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **12. April 2015**, statt.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KomBesVO**) in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt erreicht haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausge-

schlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen. Demnach kann der Personenkreis nach § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 des KVG LSA nicht gleichzeitig Bürgermeisterin/Bürgermeister sein. Der Bürgermeister der Stadt Möckern kann nicht gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates oder Ortsvorsteher einer Ortschaft in der Stadt Möckern sein.

Nach § 30 Abs. 2 KWG LSA muss eine Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu sind beim Wahlleiter die amtlichen Vordrucke abzufordern.

Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde.

Über diese in § 62 Abs. 1 KVG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Die Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind unter Angabe von

- Namen und Vornamen
- Tag der Geburt
- Geburtsort
- Beruf und
- Anschrift der Hauptwohnung

an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Möckern
Wahlleiter
Kennwort: „Bürgermeisterwahl“
Am Markt 10
39291 Möckern

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, haben sie mit der Bewerbung gegenüber dem Wahlleiter eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**KWO LSA**) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am 23. Februar 2015 um 18.00 Uhr. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am 12. März 2015 um 19.00 Uhr in der Stadthalle Möckern im Rahmen einer Einwohnerversammlung den Bürgern vorzustellen.

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften, werden kostenfrei während der Dienststunden durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Stadt Möckern finden Sie unter www.moeckern-flaeming.de.

Möckern, 24.11.2014

In Vertretung

gez. Maier
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

280

Gemeinde Biederitz

Beschlusses Nr. 110/ 2014 Eröffnungsbilanz 01.01.2012 und Bestätigung für den Bürgermeister zur Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 20.11.2014 den Beschluss über
1. die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Biederitz einschließlich Stellungnahme zum Prüfbericht
2. die Erteilung der Bestätigung des Bürgermeisters für die Eröffnungsbilanz
3. die Auslegung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Stellungnahme zum Prüfbericht zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit

vom 01.12.2014 – 12.12.2014

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Zimmer 35 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Biederitz, den 24.11.2014

i. A.
gez. Starzynski
Amtsleiterin Amt 1

281

Gemeinde Biederitz
OT Gübs

Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Babel“ Gemeinde Biederitz Ortschaft Gübs

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat am 17.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Babel“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 25.07.1994 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 20.11.2014 ausfertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan „Babel“ OT Gübs wird hiermit rückwirkend zum 25.07.1994 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

282

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2014 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Neuer Weg - Jerichow“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden.

Das Gebiet umfasst das in der Gemarkung Jerichow liegende Flurstück 10077 der Flur 4.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten, Südosten und Südwesten durch die öffentliche Straße „Neuer Weg“ und im Nordosten durch eine Bahnanlage begrenzt.

Der Beschluss-Nr.: 01/430/2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 28.11.2014

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

283

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Neuer Weg - Jerichow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf dem Flurstück 10077 der Flur 4 in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten, Südosten und Südwesten durch die öffentliche Straße „Neuer Weg“ und im Nordosten durch eine Bahnanlage begrenzt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes findet durch Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht vom **08.12.2014 bis zum 12.01.2015** in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 118, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, den 28.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

284

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2014 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Bebauungsplan Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf zu ändern, zu ergänzen und zu erweitern.

Mit der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen das Baufeld auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf und der Geltungsbereich auf dem Flurstück 139/8 in nordöstliche Richtung des Bebauungsplanes erweitert sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden. Der Beschluss-Nr.: 01/37/2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 28.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

285

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf beschlossen.

Mit der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen das Baufeld auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf und der Geltungsbereich auf dem Flurstück 139/8 in nordöstliche Richtung des Bebauungsplanes erweitert sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden. Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 138/7 und teilweise 139/8 der Flur 4 von Roßdorf, die südlich an die Thomas-Müntzer-Straße, westlich an die vorhandene Bebauung, nördlich an die Grundstücke bis zur Stremme und östlich an Ackerland grenzen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplanes findet durch Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht vom **08.12.2014 bis zum 12.01.2015** in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 118, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, den 28.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

286

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 11.02.2014 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben nachfolgend in ihrer Sitzung am 11.03.2014 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wird festgestellt.
2. Der Fehlbetrag 2011 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird die Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung nicht erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 liegen in der Zeit

vom 01.12.2014 bis 09.12.2014

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 10.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 11.02.2014 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben nachfolgend in ihrer Sitzung am 11.03.2014 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2012 wird mit dem Verlustvortrag 2011 verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird die Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wurde nur für den Zeitraum 02.07. bis 31.12.2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Zeit

vom 01.12.2014 bis 09.12.2014

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebke-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 10.11.2014

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

287

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 10. November 2014 folgende 3. Änderungssatzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. Oktober 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungen in der Präambel:

„Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)....“

werden wie folgt geändert:

„Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)....“

Artikel 2

Der § 2 wird durch folgende Formulierung vollständig ersetzt:

„§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.“

Artikel 3

Der § 3 wird durch folgende Formulierung vollständig ersetzt:

„§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, wenn die Einleitung entfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Wasserverband anzeigt. Nachweispflichtig für den Tatbestand der Einleitung bzw. des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige.“

Artikel 4

Die Bezeichnung des § 5:

„Veranlagung und Fälligkeit“

wird wie folgt geändert:

„Veranlagungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit“

Weiterhin wird nach Absatz 1 - 3 ein neuer Absatz 4 aufgenommen:

„Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

Artikel 5

Nach Satz 1 des § 11 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stundung kann nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.“

Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz mit aufgenommen:

„Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 10. November 2014

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,340, der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **18.11.2014** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 26.11.2013 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **18.11.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,340, der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.9.2009), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2014) und **18.11.2014** folgende Satzung beschlossen:

2. § 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsbereich des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, den Einbau eines 2. Wasserzähler als Unterzähler zu verlangen, wenn das Wasser nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder in die grundstückseigene Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage eingeleitet werden soll oder darf. Die Nutzung ist auf bestimmte Zwecke begrenzt, z. B.
 - Gartenbewässerung
 - Tierhaltung
 - Swimming-Pool-Befüllung
 Soll das Wasser zur Swimming-Pool-Befüllung genutzt werden, ist dem TAV Genthin vor

Einbau des 2. Wasserzählers die erlaubnisfreie Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3. § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes erfolgen.
Das aus Eigenversorgungsanlagen genutzte Wasser darf nicht in die vom Verband betriebenen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
In Ausnahmefällen ist die Einleitung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen in die vom Verband betriebenen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer beim Verband zu beantragen und von diesem zu genehmigen.
Die Mengenfeststellung erfolgt durch eine vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers zu installierende Wasserzähleinrichtung.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahme sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Eigengewinnungsanlagen dürfen nicht mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden sein; die Trennung durch Absperrrichtungen (Schieber, Ventile) ist nicht ausreichend.

4. § 21 Messung

(B) Wohnungswasserzähler in Eigentumswohnungen

- (4) Je Wohnung sollen jeweils nur 1 Warm- und 1 Kaltwasserzähler eingebaut werden. Vor jedem Wohnungswasserzähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen.
- (5) Die Anbringung der Wohnungswasserzähler ist durch den Wohnungseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft so zu ermöglichen, dass die Zähler für die Wechselung und Ablesung leicht zugänglich sind. Bei verdeckten Zählern muss eine ausreichend große und leicht zugängliche Arbeitsöffnung vorhanden sein. Die Zählerwechselung muss ohne die Benutzung einer Leiter möglich sein.
- (6) Die Öffnung ist zur Zählerwechselung zugänglich zu halten und muss ausreichend beleuchtet sein. Die Befestigung der Wohnungswasserzähler und der dazugehörigen Rohrleitungen hat entsprechend den Vorschriften der DIN 1988, Teil 2 Punkt 3.3.1. zu erfolgen.
- (7) Als Messeinrichtung bei Unterputzzählern gilt lediglich die Messpatrone bzw. –kapsel. Sind Messpatronen bzw. –kapseln gleicher Baugröße nicht mehr beschaffbar, ist der Wohnungseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft verpflichtet, den Zählergrundkörper auszutauschen oder entsprechende Adapter zu beschaffen.
Bei Aufputzzählern gilt als Messeinrichtung generell nur der Zähler ohne Verschraubung.
- (8) Werden die in den v.g. Absätzen gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mängel nach Aufforderung des TAV Genthin durch den Wohnungseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt worden, nimmt der Verband keine Abrechnung auf der Grundlage der Wohnungswasserzähler mehr vor. Der TAV Genthin hat in diesen Fällen unmittelbar am Übergang zwischen der öffentlichen Anlage und der Hausinstallation eine Messeinrichtung nach Abs. (2) anzubringen.

5. § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 2. entgegen § 4 (2) sein Grundstück nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist anschließt;
 3. entgegen § 5 den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang nicht schriftlich beim Verband einreicht;
 4. entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt unter Beachtung der Festlegungen des § 7;

5. entgegen § 7 (1) die Einleitung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen in die vom Verband betriebenen Abwasseranlagen nicht verhindert;
6. entgegen § 7 (1) die Zustimmung auf Befreiung vom Benutzungszwang nicht schriftlich beim Verband einholt;
7. entgegen § 7 (2) dem Verband keine Mitteilung vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage macht und nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass keine Rückwirkungen seiner Eigenanlage in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind oder die Eigengewinnungsanlage mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbindet;
8. entgegen § 12 (1) die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
9. entgegen § 12 (4) die Entfernung der Anlagen nicht gestattet oder ihren Verbleib nicht weitere fünf Jahre duldet;
10. entgegen § 13 (2) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses nicht unter Benutzung des beim Verband erhältlichen Vordruckes beantragt bzw. unvollständige oder unwahre Angaben macht;
11. entgegen § 13 (4) Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt oder die baulichen Voraussetzung für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses nicht schafft;
12. entgegen § 13 (6) Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;
13. entgegen § 14 (1) keinen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet;
14. entgegen § 14 (2) die Messeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
15. entgegen § 15 (1) Störungen an den Anschlussleitungen und der Wasserzähler nicht unverzüglich dem Verband meldet;
16. entgegen § 15 (2) die Errichtung, Änderung und Unterhaltung nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung vornimmt oder vornehmen lässt;
17. entgegen § 15 (4) nicht die vorgeschriebenen Materialien und Geräte verwendet;
18. entgegen § 16 (2) die Inbetriebnahme der Anlage nicht beim Verband beantragt;
19. entgegen § 17 (1) dem Verband sein Recht auf Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers verweigert;
20. entgegen § 18 (1) Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers nicht verhindert;
21. entgegen § 18 (3) Erweiterungen, Änderungen und zusätzliche Verbrauchseinrichtungen dem Verband nicht mitteilt;
22. entgegen § 19 den Beauftragten des Verbandes den Zutritt nicht gestattet;
23. entgegen § 21 (3) die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost und Beschädigungen schützt und Verlust, Beschädigungen und Störungen an den Messeinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
24. entgegen § 23 (1) das Ablesen der Messeinrichtung auf Verlangen des Verbandes nicht vornimmt;
25. entgegen § 24 (1) ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes Wasser an Dritte weiterleitet;
26. entgegen § 24 (3) den Bezug von Bauwasser oder für sonstige Zwecke nicht vor Beginn der Bauarbeiten beantragt;
27. entgegen § 24 (4) für die Entnahme von Wasser aus Hydranten keine Standrohre des Verbandes benutzt;
28. entgegen § 26 (3) den Wechsel des Grundstückseigentümers dem Verband nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

289

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **18.11.2014** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) in der Fassung vom 18.12.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **18.11.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **12.12.1991**, einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** und **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997) (Veröffentlichung Gesamttext: Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **26.11.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **18.12.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **18.11.2014** folgende Satzung beschlossen:

2. § 11

Benutzungsbedingungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Regenwasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ist nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, ist das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Das Wasser, das über einen 2. Wasserzähler als Unterzähler, nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 5 der Wasserversorgungssatzung, entnommen wurde, darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Vor der Versickerung von Wasser aus Swimming-Pools/Schwimmbecken in das Grundwasser muss der Grundstückseigentümer die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde einholen und dem TAV Genthin vorlegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

290

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **18.11.2014** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **18.11.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger

vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **18.11.2014** folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach **Grundgebühr** und **Mengengebühr**.

unverändert

Als in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

- a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Die abzusetzenden Mengen sind durch Wasserzähleinrichtung (2. Wasserzähler als Unterzähler) festzustellen.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
Zur Feststellung dieser Wassermenge hat der Gebührenpflichtige beim Verband einen Antrag auf Einbau einer Wasserzähleinrichtung zu stellen.

Die Kosten für den Einbau und Ausbau der Wasserzähleinrichtung nach Buchstabe a) und b) trägt der Antragsteller nach den Bestimmungen des § 4 der Wassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Wird der Zählerstand vom Gebührensschuldner nicht rechtzeitig nach § 10 (3) mitgeteilt, so wird die Wassermenge vom TAV Genthin unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Ist kein 2. Wasserzähler als Unterzähler vorhanden oder kann die Wassermenge, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, durch Wasserzähler nicht ermittelt werden, kann diese Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jahresrechnung beim TAV Genthin einzureichen. Die Feststellung der abzusetzenden Menge ist auf der Grundlage eines amtlichen Gutachtens oder auf der Grundlage prüfbarer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten oder die prüfbaren Unterlagen trägt der Gebührenpflichtige.

Der Verband ist berechtigt, die absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

Von der abzusetzenden Menge nach Abs. (2) sind ausgeschlossen:

- a.) Wassermengen bis jährlich 20 m³, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- b.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c.) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser

Die **Grundgebühr** wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben, soweit die Kosten nicht durch Abwasserbeiträge oder auf andere Weise gedeckt werden

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich

Je Wohnung	1 GE
Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist)	0,5 GE
Je unbebautes Grundstück bei Vorhandensein eines Abwasseranschlusses	0,5 GE

Kleingewerbe innerhalb von Wohnräumen

Ladenlokal je angefangene 500 m ²	1 GE
Werkstatt, Büro, Lager je	1 GE
Anwalt-Arzt-Architekten-Steuerberater- Sonstige Büropraxen	1 GE
Sparkassen - Banken	1 GE
Kirchen und Gemeindezentren	1 GE
Kindergarten	1 GE

Schulen

2 GE

Sportstätten

Sportstätte	1 GE
Clubhaus	1 GE
Hallenbad je angefangene 100 m ³ Beckeninhalt (auch privat im Wohnhausbereich)	1 GE

Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime

Gaststätte bis 20 Plätze	1 GE
Gaststätte über 20 Plätze	2 GE
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 GE
Wohn- und Pflegeheime je angefangene 20 Pflegeplätze	1 GE
je angefangene 5 Appartements	1 GE

Gewerbe - Industrie - Kaufhallen - Bürohäuser

Tankstelle	1 GE
Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 GE
Landwirtschaftlicher Betrieb	
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhausbereich	
b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 GE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathaus, Bürohäuser bis 5.000 m ²	
je angefangene 500 m ² Geschoßfläche	1 GE
für die über 5.000 m ² hinausgehende Fläche	
je angefangene 1.000 m ² Geschoßfläche	1 GE

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und
Abwasserverbandes Genthin (TAV)
- Wassergebührensatzung -**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **18.11.2014** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 26.11.2013 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **18.11.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013) und **18.11.2014** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 4
Kostenerstattung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Für eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (5) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 1 und 2, § 27 (2) und (3) WVS] zeitweilige Sperrung des Wasseranschlusses bis zu einer Dauer von

maximal einem Jahr oder für einen anderen durch ihn zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers [§ 26 (5), § 22 WVS] werden folgende Pauschalsätze berechnet:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)	[brutto] (19 % MwSt.)
a) Einbau Wasserzähler einschl. Einbaugarnitur	70,90 €	75,86 €	
b) Einbau Wasserzähler ohne Einbaugarnitur	34,50 €	36,92 €	
c) Ausbau Wasserzähler	34,50 €		42,59 €
d) für gleichzeitigen Aus- und Einbau des Wasserzählers	40,60 €	43,44 €	
e) Sperrung des Anschlusses einschl. Zählerausbau	70,80 €		87,41 €
f) Inbetriebnahme des Anschlusses einschl. Zählereinbau	70,80 €	75,76 €	
g) Sperrung des Anschlusses ohne Zählerausbau	27,20 €		33,58 €
h) Inbetriebnahme des Anschlusses ohne Zählereinbau	27,20 €		33,58 €

Die Pauschalsätze a) bis h) gelten für Wasserzähler bis Q_n 2,5. Der Aufwand für die benannten Leistungen für Wasserzähler größer als Q_n 2,5 werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

Überschreitet die befristete Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr gilt Abs. (4).

(4) bis (6) unverändert

3. § 10 Auskunftspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dem Verband den Stand des Wasserzählers in der geforderten Form, z.B. Selbstablesekarte oder durch die Online-Zählerstanderfassung auf der Homepage des TAV Genthin unter Angabe des Ablesedatums bis zum im jeweiligen Jahr auf der Ablesekarte oder auf der Homepage genannten Termin mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 2 geschätzt. Besteht der Gebührenschuldner trotz verspätet eingegangener Mitteilung des Zählerstandes auf Korrektur des Gebührenbescheides, hat er für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu zahlen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2014

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

292

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **18.11.2014** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **18.11.2014** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013) und **18.11.2014** folgende Satzung beschlossen.

2. § 5

Bildung der Verbandsversammlung

- (1) unverändert.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Sie nehmen jeweils sämtliche Stimmanteile nach Absatz (3) wahr.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

3. § 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt **4 Wochen**. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschießen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

4. § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Wahlen werden geheim mit dem Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied 1 Stimme. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

5. § 9 Niederschrift

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält die unterschriebene Niederschrift in digitaler Form.

6. § 12 Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung ~~und des Beirates~~ in Zusammenarbeit mit dem Verbandsgeschäftsführer zu gewährleisten.

7. § 17 Verbandsumlage

- (1) unverändert

- (2) Die Umlage wird, entsprechend der Aufgabenübertragung nach § 3, differenziert erhoben. Die Umlage wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufgestellten Wirtschaftsplanes des TAV Genthin in der Weise festgestellt, dass das Einnahme-Soll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabe-Soll gegenübergestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner für jedes Mitglied im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr ~~in der Haushaltssatzung~~ festgesetzt. Er ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Maßgebend für die anrechenbare Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl der letzten Stichtagserhebung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2014

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

293

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 10. November 2014 lautet wie folgt:

„Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

- A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wird gemäß Anlage 7 zum § 11 EigBVO wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	54.203.706,57 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	48.949.285,10 EUR
- Umlaufvermögen	5.254.421,47 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	3.727.299,59 EUR
Sonderposten für Investitionszuschüsse	9.186.844,04 EUR
empfangenen Ertragszuschüsse	15.406.551,54 EUR

Rückstellungen	3.067.563,91 EUR
Verbindlichkeiten	22.815.447,49 EUR
1.2 Jahresgewinn	186.831,94 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	6.728.333,86 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	6.541.501,92 EUR

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 186.831,94 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

B. Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 131 GO LSA a. F. bzw. § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Markkleeberg, den 8. September 2014

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 30. September 2014 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Wasserverbandes Burg lautet wie folgt:

„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2013 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. September 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Voth“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Zeit vom

1. Dezember 2014 bis 9. Dezember 2014

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 20. November 2014

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

294

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom
15.10.2014**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 18 a Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 20 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 23 Verantwortliche, Pflichten
- § 24 Grabpflegeverträge
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 28 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 29 Benutzung von Leichenräumen
- § 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 31 Friedhofskapelle und Kirche
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Gebühren
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 38 Rechtsmittel
- § 39 Gleichstellungsklausel
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen bzw. einen Zweckverband bilden und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Stendal.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die aufgeführten Ortschaften gelten als Bestattungsbezirke.

- a) Groß Wulkow
- b) Klein Wulkow
- c) Melkow
- d) Briest
- e) Wust

(2) Die Verstorbenen werden auf den Friedhöfen beziehungsweise Teilfriedhöfen des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs zu beenden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
- . die volljährigen Enkelkinder

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,80 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.¹

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

¹ Der letzte Satz ist zu streichen, wenn auf dem Friedhof keine oberirdischen Bestattungen möglich sind.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt.

bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbestattungen beträgt in Regel 25 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,25 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 a

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf den Friedhöfen genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 18 Abs. 1) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 17 (1) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 17 (1) für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden. Das eingeschränkte Nutzungsrecht staffelt sich nach Zeiträumen von 10, 15, 20 oder 25 Jahren.
 - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Falle gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 19

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20

Ehrenggrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 22

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 23 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten der Nutzungsrechte verantwortliche. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 25 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 24 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 25 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch

Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 26

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 30

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 31

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 31 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 33

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 35

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 36 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 30 bis 32 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Stendal.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.

(4) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

§ 38

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 11.11.2009 außer Kraft.

**Gemeindekirchenrat des
Kirchengemeindeverbandes:**

Briest, den 15.10.2014
Ort, den

U. Euden

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindever-
bandes



G. Komorow

Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes

Genehmigungsvermerke:

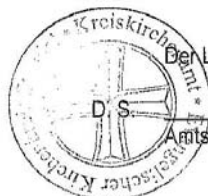
1.

Kreiskirchenamt

29. OKT. 2014

Stendal,

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

i.v. [Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 15.10.2014 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29. OKT. 2014 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal

29. OKT. 2014

Stendal,

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

i.v. [Signature]
Amtsleiter/in

295

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom
15.10.2014**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 8 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung der Änderung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihren Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinden werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der jeweiligen Kirchengemeinde entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinden können - außer in Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe und ihren Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid der Kirchengemeinden kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei den Kirchengemeinden Widerspruch einlegen.

(2) Helfen die Kirchengemeinden dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	154,00 €
1.2. Urnenbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	102,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegten Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)	38,50 €
2. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach (1) 1.1.)	6,10 € pro Grab und Jahr
3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach (1) 1.2.)	4,10 € pro Grab und Jahr
4. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen (für Grabstellen nach (1) 1.1.) (Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre)	3,00 € pro Grab und Jahr

- | | |
|---|--------------------------|
| 5. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen (für Grabstellen nach (1) 1.2.)
(Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre) | 2,00 € pro Grab und Jahr |
|---|--------------------------|

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr | 10,00 € |
|---|---------|

§ 8

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen
bei weltlichen Trauerfeiern | 26,00 € |
| 2. Glockenläuten (nur bei kirchlichen Beerdigungen) | 13,00 € |
| 3. Das Einebnen eines Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |
| 4. Musik bei kirchlichen Bestattungen | 20,00 € |

§ 9

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 €
2. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, 2,80 €
pro Grabstelle und Jahr
3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales und / oder
einer Umfassung 10,00 €
4. Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung
inklusive deren Änderung 2,00 €
5. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 1,00 €

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im *Generalanzeiger Pommern-Ost*
 sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme
im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.11.2009 außer Kraft.

Gemeindekirchenrat des
Kirchengemeindeverbandes:

Brühl, den 15.10.14
Ort, den



Olaf Anden, Pfr.
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

[Signature]
Mitglied des Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

W. Jahn

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Stendal
Ort, den

29. OKT. 2014



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 15.10.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29. OKT. 2014 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Stendal
Ort, den

29. OKT. 2014



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiter/in

2. Amtliche Bekanntmachungen

296

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.: 32.3 - SLK 014 - 611 B1.14

Wanzleben, den 05.11.2014

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

II. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung und Ausschluss von Grundstücken

Zum o. g. Bodenordnungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

Begründung,
Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 18,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e,
- im Rathaus der Stadt Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16,
- Im Rathaus der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- in der Stadt Staßfurt, Haus I, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- im Rathaus der Stadt Südliches, OT Weißandt-Gözlau, Hauptstraße 31,
- im Rathaus der Stadt Köthen, Abt. Stadtplanung, 06366 Köthen, Wallstraße 1-5,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Anhaltinische Stadtbücherei, Zerbster Straße 10

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

DS

gez.
Silke Wolff

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung von Flurstücken ist zum einen für den geplanten Wegebau erforderlich, um eine Verbindung zu bereits ausgebauten Wegen zu schaffen und damit eine bessere Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um die im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Baumaßnahmen W02, W08b und W14.

Zum anderen ist mit der Hinzuziehung das Ziel, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen, besser zu erreichen.

Vom Ausschluss sind Flurstücke am Rand des Verfahrensgebietes betroffen, die keiner Regelung bedürfen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 2.503,7597 ha auf 2.534,2557 ha, mithin um 30,4960 ha. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben
SG 32.3 – 611 B1.14
24 SLK 014

Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 05.11.2014

Bodenordnungsverfahren
„Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Beschluss vom 21.07.2010 und Änderungsbeschluss vom 20.01.2014

Hinzuziehung:

Zum Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Wedlitz, Flur 2, Flurstück 24

Flächengröße: 2,4839 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 4, Flurstück 12/1

Flächengröße: 1,1372 ha

Gemarkung Schwarz, Flur 4, Flurstücke 40 und 41

Flächengröße: 1,4860 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 13; 14/1; 15; 16; 18; 19; 33/14; 37/14; 38/14; 1002; 1003; 1004 und 1005

Flächengröße: 0,9265

Gemarkung Sachsendorf, Flur 8, Flurstücke 24/1; 24/2; 24/3; 25; 26 und 27

Flächengröße: 2,6206 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 4, Flurstücke 59; 61/1; 61/2; 62/1; 62/2; 63/1; 63/2; 64; 65/1; 65/2; 65/3; 65/4; 65/5; 65/6; 65/7; 65/8; 65/9; 65/10; 66/1; 66/2; 67/2; 67/3; 67/4; 67/5; 68/4; 68/5; 68/6; 68/7; 190/57; 192/58; 193/58; 194/58; 195/58; 196/60; 197/60; 10000; 10001; 10002; 10003; 10005 und 10006

Flächengröße: 22,9313 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 3, Flurstücke 31; 33; 102/32 und 103/32

Flächengröße: 6,3550 ha

Ausschluss:

Vom Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gerbitz, Flur 3, 1000 und 1002

Flächengröße: 0,4129 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 2, Flurstück 1029; 1031 und 1033

Flächengröße: 3,3266 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 1, Flurstück 1001

Flächengröße: 0,4660 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 4, Flurstücke 36/1; 36/2; 36/8; 36/13; 36/20; 36/22; 36/23; 36/24; 36/25; 36/26; 36/27; 36/28; 36/29; 36/30; 36/31; 36/32; 36/33; 36/34; 36/36; 36/37; 36/38; 36/39; 36/40; 36/42; 36/43; 106/36; 125; 1000; 1002; 1006; 1007; 10000; 10001; 10002; 10003; 10004; 10005; 10006; 100007; 10008 und 10009

Flächengröße: 2,0009 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstücke 85/10; 85/11; 389/85; 472/86; 473/86; 478/45; 575/86; 10009; 10010; 10018; 10019 und 10023;

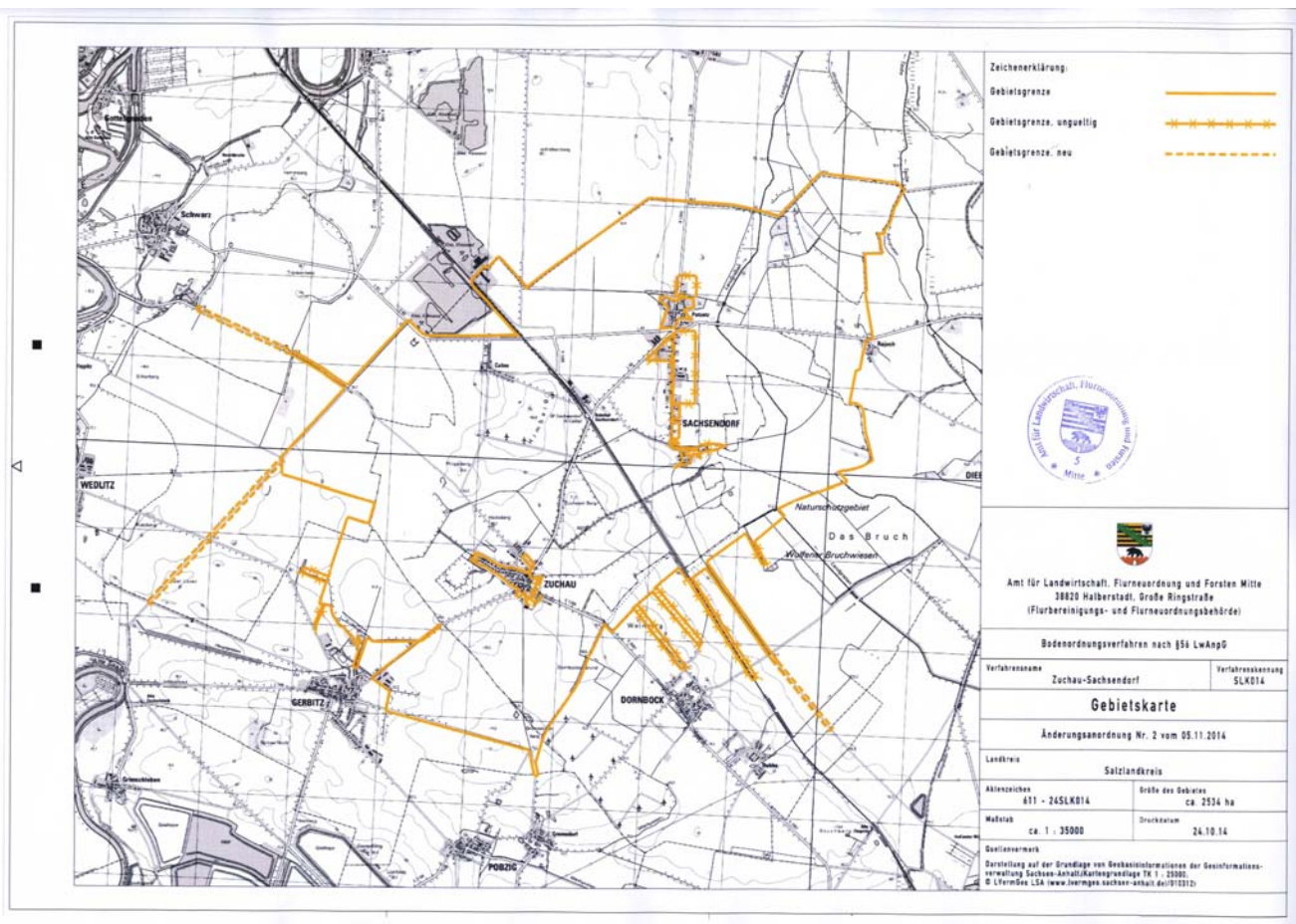
Flächengröße 1,2430 ha

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die II. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2557 ha.

Im Auftrag

DS

gez.
Silke Wolff



297

Land Brandenburg
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
 Seeburger Chaussee 2, Haus 4

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage Warchau/Gollwitz“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-012-C)

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Warchau/Gollwitz“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG² in Verbindung mit § 149 FlurbG³ die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Warchau/Gollwitz“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

² Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

³ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen zwei Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 30.10.2014

Im Auftrag

gesiegelt

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

298

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen- Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 5009239/2014

Mit dem Datum vom **01.12.2014** wird in der

Gemeinde: **Jerichow, Stadt**

Gemarkung: **Wulkow** Flur: **3** Flurstücke: **25/1**
Gemarkung: **Wulkow** Flur: **9** Flurstücke: **163/1, 163/2, 164/2**
Straße: **Plattenweg Redekin - Kleinwulkow**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch

das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0
Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

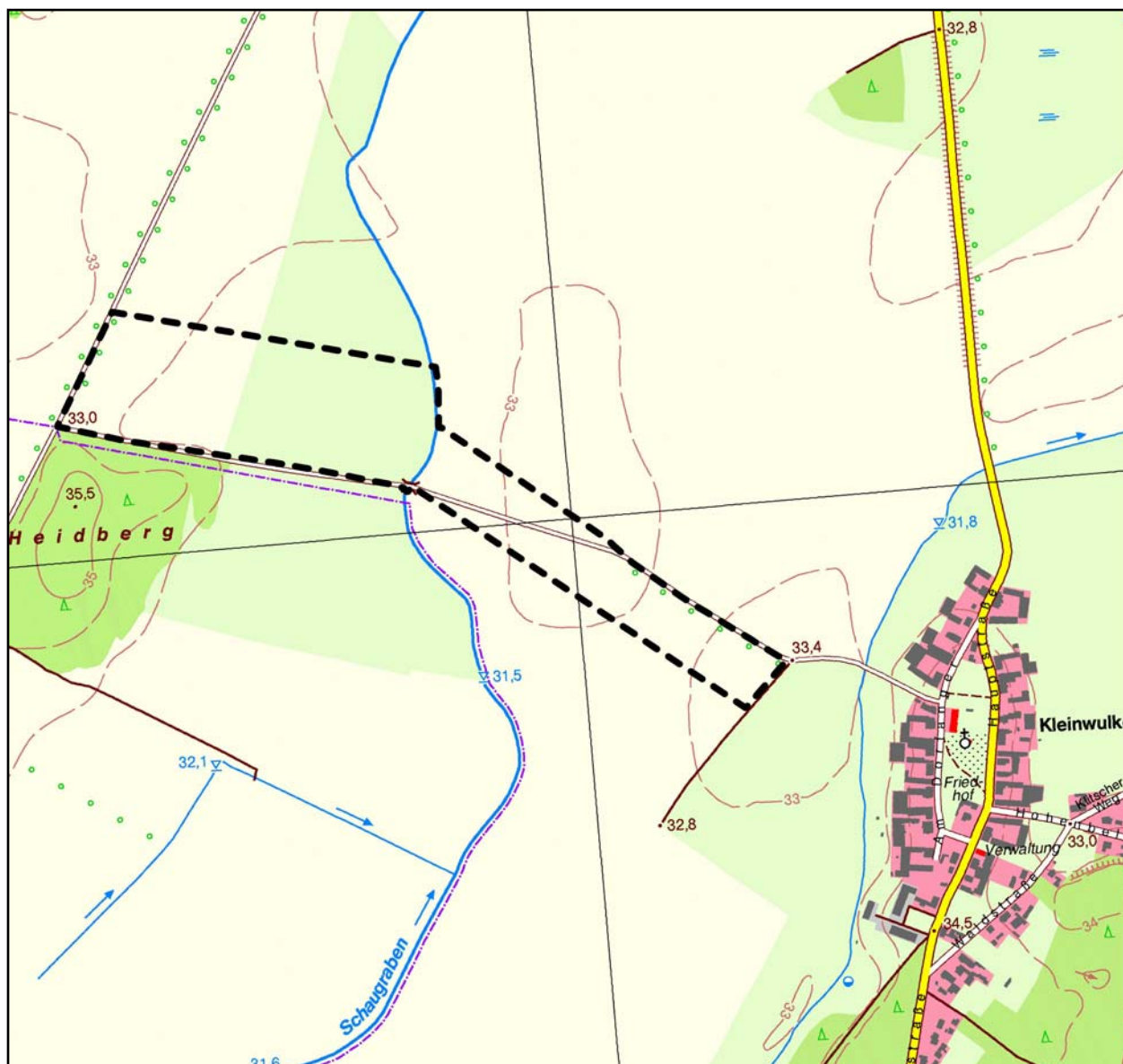
Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Binne

Stendal, den 21.11.2014

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

299

Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 04.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **118/13, 10014, 10018, 10019, 10020**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.